

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: IT
Verantwortung: Herr van Benthem, Herr Jehn, Herr Berg

Beschluss zum Beitritt zur Abteilung "Civitas CORE" des Civitas Connect e.V

Beratungsfolge

21.01.2026	Wirtschafts- und Ordnungsausschuss	Vorberatung
02.02.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
09.02.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Beschlussfassung zum Beitritt zur Abteilung „Civitas CORE“ des Civitas Connect e.V. in Anwendung des § 1 Abs. 6 der Zuständigkeitsordnung für Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen wieder an sich zu ziehen

Der Rat der Stadt stimmt der Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt zu: Auftrag 440001020302 Modellprojekte Smart Cities, Kostenart 544180 Beiträge w. Verb/BV/V, 35.000€

Deckungsvorschlag: Einsparungen für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt: Auftrag 440001020302 Modellprojekte Smart Cities, Kostenart 543132 Sonstige Geschäftsaufwendungen, 35.000€

Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung der Abteilung "Civitas CORE" des Vereins Civitas Connect e.V. beizutreten und der Energieversorgung Oberhausen AG sowie der Oberhausener Netzgesellschaft mbH den Zutritt als assoziiertes Mitglied zu ermöglichen.

Bezug

B/17/3503-01

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Umsetzung der Urbanen Datenplattform.**

Durch Beschluss der Smart-City Strategie B/17/3503-01 am 11.05.2023 wurde die Stadtverwaltung Oberhausen mit der Umsetzung der Smart City Strategie und der Maßnahmen - darunter dem Aufbau einer urbanen Datenplattform (kurz: UDP) beauftragt. Die urbane Datenplattform ist eine technische Infrastruktur, die durch Automatisierung ein effizientes Datenmanagement innerhalb Stadtverwaltung und gegenüber Dritten ermöglicht. Aufbauend auf der urbanen Datenplattform können Projekte wie die „datengestützte Verwaltung“ umgesetzt werden.

9

10 Austauschbarkeit und Nachnutzung von Anwendungsfällen durch Standardisierung

Bundesweit befinden sich in zahlreichen Kommunen UDP-Infrastrukturen im Aufbau. Um die personellen und finanziellen Ressourcen der Kommunen möglichst effizient zu nutzen und den interkommunalen Austausch von Anwendungen, die auf der Infrastruktur aufbauen zu ermöglichen, hat sich die Stadt Oberhausen durch den Beitritt zur interkommunalen Kooperationsgemeinschaft mit 17 weiteren Akteuren in NRW zur Nutzung einer einheitlichen, standardisierten Infrastruktur geeinigt. In der Kooperationsgemeinschaft wurde beschlossen, dass das Softwareprodukt „Civitas CORE“ vom Verein „CORE/COMMUNITY“ verwendet werden soll.

19

20 „Civitas CORE“

Die „CORE/COMMUNITY“ ist eine Abteilung innerhalb des Vereins „Civitas Connect“. Die aktuell 17 kommunalen Mitglieder der Abteilung arbeiten als Entwicklungsgemeinschaft an der Standardisierung der Software einer UDP-Infrastruktur, die die Bedürfnisse der softwarenutzenden Kommunen erfüllt. Alle *ordentlichen Mitglieder* sind dabei *stimmberechtigt* und können damit die *Weiterentwicklung und Priorisierung neuer Funktionsbausteine der Software mitbestimmen*. Das Produkt wird anschließend als Open-Source Software entgeltfrei zur Nachnutzung durch weitere Kommunen veröffentlicht. Die Entwicklungsgemeinschaft hat darüber hinaus den Zweck, die langfristige Pflege, Weiterentwicklung und Wartung des Programmcodes der Open-Source-Software „CIVITAS/CORE“ gemeinschaftlich zu koordinieren und durch Kooperation sicherzustellen. Der Verein adressiert damit die Forderungen aus der Förderkategorie Modellprojekte Smart Cities und den zunehmend erkennbaren politischen Willen, zukünftig nicht in proprietäre Einzellösungen zu investieren, sondern gemeinsame Open-Source-Entwicklungen zu fördern.

35

36 2. Mitgliedschaft im Verein Civitas Connect e. V.

Als künftige Anwenderin der Software hat die Stadtverwaltung Oberhausen ein Interesse an der Mitbestimmung der Weiterentwicklung des Standards mit der Möglichkeit die Anforderungen aus Oberhausen sowie der Kooperationspartner der interkommunalen Datenplattform vollumfänglich einzubringen, sowie die Priorisierung und Steuerung der Entwicklungspakete mitzugestalten. Dies ist insbesondere zur fristgerechten Umsetzung der

Projekte des Modellprojekte Smart Cities sowie der fristgerechten Verausgabung der entsprechenden Fördermittel zwingend erforderlich. So kann sichergestellt werden, dass Oberhausener Anwendungsfälle abbildbar sind und dass der Standard in NRW einheitlich genutzt werden kann.

Kosten

Die Mitgliedschaft im Verein Civitas Connect ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft der Abteilung Civitas CORE. Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitgliedschaft (Beitragspflichtig und stimmberechtigt)
- Assoziierte Mitgliedschaft (Beitragsfrei und nicht stimmberechtigt)
- Ehrenmitglied (Beitragsfrei und nicht Stimmberechtigt)

Eine Assoziierte Mitgliedschaft ist möglich, wenn ein anderer kommunaler Akteur bereits ordentliches Mitglied ist.

Die Stadt Oberhausen ist seit dem 05.03.2025 (siehe Anhang) assoziiertes Mitglied des Civitas Connect. Grundlage dafür ist die ordentliche Mitgliedschaft der EVO AG im Verein. Damit ist Oberhausen von der Beitragspflicht befreit.

Um ein explizites Stimmrecht im Civitas CORE ausüben zu können, strebt die Stadtverwaltung die ordentliche Mitgliedschaft in der Abteilung an. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge belaufen sich für Kommunen >100.000 Einwohner auf 35.000 €.

Der EVO sowie der OB Netz soll als assoziiertes Mitglied Zugang zu den Arbeitskreisen, der Plattform und den Austauschformaten der Entwicklungsgemeinschaft beitragsfrei ermöglicht werden.

Grundsätzlich sind sämtliche Kosten, die die Mitgliedschaft betreffen, durch das Modellprojekte Smart Cities Programm förderfähig und können bis Projektende 2027 finanziert werden. Die Förderung deckt 90% der Kosten. Die Eigenanteile (10%) entsprechen dabei 3.500 € pro Jahr für den Abteilungsbeitrag. Um die Entwicklung und Verstetigung der Arbeit des Vereins zu unterstützen kann eine einmalige Beteiligung an den Entwicklungskosten zukünftig sinnvoll werden. Auch diese Beteiligung ist förderfähig, hierüber wird bei Bedarf entschieden.

Sollte eine Mitgliedschaft über den Förderzeitraum hinaus als sinnvoll erachtet werden, werden hierzu entsprechend separat entschieden.

Die Kosten für die Mitgliedschaft stehen in Auftrag 440001020302 zur Verfügung. Zur Abwicklung ist es allerdings notwendig die Haushaltsmittel in der Kostenart 544180 - Beiträge w. Verb/BV/V statt wie geplant in der Kostenart 543132 - Sonstige Geschäftsaufwendungen bereitzustellen. Daher sind diese Mittel als überplanmäßige Mittel für das Haushaltsjahr 2026 bereitzustellen.

Kostenübersicht

1) Vereinsbeitrag Civitas Connect e.V.: beitragsfrei als assoziiertes Mitglied: 0 €

2) Abteilungsbeitrag Civitas CORE zur stimmberechtigten Mitgliedschaft: jährlich 35.000 € (Eigenanteil 3.500 €)

Anlage/n

1 - Beitritt Oberhausen CIVITAS CONNECT- Assoziiertes Mitglied

2 - Vereinssatzung CIVITAS CONNECT

3 - Antragsformular zum Beitritt Oberhausens zur CORE/COMMUNITY

4 - Abteilungsordnung CORE/COMMUNITY

5 - 2025-09-04_Abteilungsordnung

6 - Finanzcheck - CIVITAS CORE

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erklären wir den Beitritt in den Civitas Connect e. V. ab dem **05.03.2024** als ordentliches Mitglied.

Firmenname: Stadt Oberhausen

Straße und Hausnummer: Bahnhofstr. 66

Postleitzahl und Ort: 46145 Oberhausen

Postfach: _____

Ansprechpartner

Name, Vorname: van Benthem, Boris

Position: CIO

Telefon: 0208/825-2862

E-Mail: boris.vanbenthem@oberhausen.de

Einverständnis der Satzung und Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung

☒ Hiermit bestätige ich, dass mir die Satzung des Vereins ausgehändigt wurde, ich diese zur Kenntnis genommen habe und (insbesondere die darin beschriebenen **Rechte und Pflichten**) anerkenne.

☒ Hiermit bestätige ich, dass mir die Datenschutzerklärung des Vereins ausgehändigt wurde, ich diese zur Kenntnis genommen habe und ich mit der darin beschriebenen Datenverarbeitung einverstanden bin.

Oberhausen, 03.05.2024

Ort und Datum

IA van Benthem
Unterschrift
Boris van Benthem

Stadt Oberhausen
Dozernat 4
Bereich 4-4/LIT
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft werden die unten genannten Mitgliedsbeiträge, in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum 01. Januar fällig. Er kann per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder in Rechnung gestellt werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

EVU: Konzernumsatz in Mio. Euro	Kommunen/Gebietskörperschaften: Bevölkerung in Tausend	Mitgliederbeitrag in Euro
☐ bis 60	bis 20	6.000
☐ 60 – 200	20 – 100	12.000
☐ ab 200	ab 100	18.000
☒ Assoziiertes Mitglied als Partner des Mitglieds: Energieversorgung Oberhausen AG		

Gewünschte Zahlungsart bitte ankreuzen:

☐ SEPA-Lastschriftmandat

Civitas Connect e. V., Hafenweg 7, 48155 Münster
Gläubiger-Identifikationsnummer (CI): DE21ZZZ00002333702
Mandatsreferenz: CC0048

Ich ermächtige Civitas Connect e.V., Zahlungen von dem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Civitas Connect e. V. auf das nachfolgend genannte Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem unten genannten Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

☐ Rechnung

Bitte stellen Sie für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags eine Rechnung an die oben genannte Adresse.

Ort und Datum

Unterschrift

CIVITAS CONNECT

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CIVITAS CONNECT“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Innerhalb des Vereins können Sektionen in den Bundesländern eingerichtet werden. Diese Sektionen sind rechtlich unselbstständig und begründen keinen zusätzlichen Sitz des Vereins. Mit Gründung des Vereins werden Sektionen in Osnabrück für Niedersachsen und in Lübeck für Schleswig-Holstein eingerichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in dieser Satzung lediglich eine männliche Personenbezeichnung verwendet wird, steht diese für jedes denkbare Geschlecht (generisches Maskulinum).

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein schafft die Voraussetzung, VERNETZT und NACHHALTIG LEBENSRAÜME zu ENTWICKELN, indem er:
 - a. nachhaltige Lebensräume auf Basis einer digitalen Daseinsvorsorge gestaltet,
 - b. Ressourcen und Kompetenzen zur gemeinsamen Entwicklung intelligenter Lebensräume bündelt und
 - c. Partner kommunaler Datensouveränität ist.
- (2) Der Verein versteht sich als neutrale und leistungsstarke Kooperationsplattform kommunaler Unternehmen und Kommunen.
- (3) Der transparente Wissensaustausch gelingt dabei durch den Aufbau einer zentralen Wissensplattform. Weiterhin informiert der Verein aktiv und zeitnah über Änderungen, Trends und neuen Lösungen, um branchenübergreifend Input zu geben.
- (4) Wo noch keine Lösungen oder Services vorhanden sind, werden diese in gemeinsamen Entwicklungsprojekten erarbeitet. Durch Bündelung notwendiger Kompetenzen und Aufgaben im Verein wird ein Höchstmaß an Standardisierung und Wiederverwertbarkeit im Sinne der Mitglieder sichergestellt.
- (5) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft / Partnerschaft

(1) Kommunale Unternehmen der Versorgungswirtschaft, insbesondere aus dem Bereich der IT-Dienstleistung, Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Landkreise, Städte, Gemeinden) und Zweckverbände können Vereinsmitglieder werden. Natürliche Personen können keine Vereinsmitglieder werden.

(2) Die Mitgliedschaft gem. Abs. 1 muss schriftlich oder per E-Mail bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann zudem nicht-stimmberechtigte Ehrenmitglieder aufnehmen.

(4) Ferner ist der Vorstand berechtigt, Dritte (sog. Partner) gegen einen finanziellen Beitrag, zeitlich befristet und inhaltlich beschränkt an bestimmten Tätigkeiten des Vereins partizipieren zu lassen. Einzelheiten (Laufzeit der Partnerschaft, Höhe des Beitrags, Beteiligungsrechte) sind durch gesonderte Vereinbarung, mindestens in Textform, zu regeln.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. An der Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder teilnehmen. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus können pro Kalenderjahr Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ebenfalls nicht beitrags- und umlagepflichtig sind Gebietskörperschaften, wenn und soweit ein kommunales Unternehmen i.S.v. § 3 Abs. 1 dieser Satzung, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft maßgeblich beteiligt ist, bereits beitrags- und umlagepflichtiges Mitglied ist. Ob eine solche

Seite 2

„maßgebliche Beteiligung“ vorliegt, entscheidet der Vorstand. Zweckverbände sind, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Vorstandes, immer beitrags- und umlagepflichtig.

(3) Jedes Mitglied i.S.v. § 3 Abs. 1 dieser Satzung hat einen Anspruch auf Zurverfügungstellung des zur Verwirklichung der Vereinszwecke gem. § 2 erlangte oder gewonnene Know-how des Vereins (z.B. Informationen und Unterlagen, fachliche Lösungen, Konzepte, Projektentwicklungen), auf die Nutzung der Wissensplattform sowie etwaiger zukünftiger Leistungen des Vereins.

(4) Der Verein kann durch seinen Vorstand bestimmen, dass einzelne besondere Leistungen des Vereins nur gegen einen zusätzlichen (für alle Mitglieder gleich hohen) Kostenbeitrag zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Vereinsmitglied bei der Erarbeitung dieser besonderen Leistung mitgewirkt und in diesem Zusammenhang besondere finanzielle Aufwendungen getragen, können diese in Abzug gebracht werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

(5) Alle von dem Verein zur Verfügung gestellten Leistungen dürfen – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vorstands im Einzelfall – nur für eigene Zwecke des Mitglieds verwendet werden; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, egal in welcher Form (mündlich, schriftlich, in Textform, virtuell). Sämtliche Rechte an den Leistungen verbleiben bei dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- f) Beschlussfassung über Umlagen,
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens

a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder

b) 3/5 der Vorstandsmitglieder beschließen.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit einem der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei deren Verhinderung einem von den restlichen Vorstandsmitgliedern bestimmten Vereinsmitglied (nachfolgend „Versammlungsleiter“).

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) In der Mitgliederversammlung haben nur nach § 3 Abs. 1, 2 dieser Satzung beitrags- und umlagepflichtige Mitglieder ein Stimmrecht. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann schriftlich und geheim oder offen abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist bei Wahlen immer geheim abzustimmen.

(8) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Eine ohne vorherige Anzeige der Bevollmächtigung abgegebene Stimme ist unwirksam.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei jeder Mitgliederversammlung wird eine Liste der anwesenden Mitglieder erstellt.

(10) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden (z.B. als Video-Konferenz oder Telefon-Konferenz). Eine Versammlung kann auch in Präsenz und gleichzeitig digital stattfinden. Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Im Rahmen einer (auch) virtuellen Versammlung können sämtliche Mitgliedschaftsrechte (insbesondere Stimmrechte) auch auf elektronischem Wege ausgeübt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu acht Beisitzern. Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer (maximal 8) entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 3, von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und die Wahl von dem Gewählten angenommen worden ist. Gewählt werden sollen zum Vorstandsmitglied nur natürliche Personen, die bei einem Vereinsmitglied mit der Geschäftsführung betraut sind.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen, soweit nicht die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied wählt.

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erstellt weiter insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder aktiv teilnehmen. Der Vorstand hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Fall des Bestehens einer Geschäftsführung in Abstimmung mit dieser, die Vereinsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form zu unterrichten.

(5) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich viermal im Geschäftsjahr abgehalten. Vorstandssitzungen können in Präsenz und/oder digital stattfinden (z.B. als Video-Konferenz oder Telefon-Konferenz). Über die Art der Sitzung entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können sämtliche Beschlüsse auf elektronischem Wege gefasst werden.

(6) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.

(7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (nachfolgend „Sitzungsleiter“). Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann, auch ohne Vorstandssitzung, schriftlich oder in Textform gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, an der Vorstandssitzung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen, die unmittelbar die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds (oder die der von ihm vertretenen juristischen oder natürlichen Person) betreffen, ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

(9) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit bis zu 5 ständige, unentgeltlich tätige Berater zu benennen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion. Die Berater können nach freiem Ermessen des Vorstandsvorsitzenden ganz oder teilweise an Vorstandssitzungen teilnehmen (ohne weitergehende Rechte, wie z.B. Stimm- oder Rederecht).

(10) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister können den

Verein jeweils allein vertreten (Einzelvertretungsbefugnis), ohne von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit zu werden.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Als Geschäftsführer wird die items GmbH & Co. KG, Hafenweg 7, 48155 Münster, bestellt. Die Mitgliederversammlung kann die zur Geschäftsführung bestellte Person abberufen und eine neue Person bestellen.

(2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(4) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Erstellung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans sowie des jährlichen Arbeitsprogramms.

(5) Für die Tätigkeit der Geschäftsführung erhält der Geschäftsführer eine angemessene Vergütung. Einzelheiten sind durch Vertrag in Schriftform zu regeln.

(6) Der Geschäftsführer hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht. Ein Stimmrecht hat er nicht.

§ 10 Lenkungskreis

(1) Der Vorstand ist ferner berechtigt, einen aus bis zu 7 natürlichen Personen bestehenden sog. Lenkungskreis zu bestellen. Der Lenkungskreis ist mit 1 Vorsitzenden, 1 stellvertretenden Vorsitzenden sowie 5 Beisitzern zu besetzen. Ein Mitglied des Lenkungskreises darf nicht gleichzeitig auch Mitglied des Vorstands sein. Der Lenkungskreis wird vom Vorstand mit Aufgaben betraut, insbesondere im Zusammenhang mit der Planung zukünftiger Projekte und Themenschwerpunkten. Sitzungen des Lenkungskreises werden grundsätzlich viermal im Geschäftsjahr abgehalten. Diese können in Präsenz und/oder digital stattfinden (z.B. als Video-Konferenz oder Telefon-Konferenz). Über die Art der Sitzung entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können etwaige Beschlüsse auf elektronischem Wege gefasst werden.

(2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Lenkungskreises durch den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Sitzung gestellt werden, beschließt der Lenkungskreis.

(3) Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende („Sitzungsleiter“). Etwaige Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Beschluss kann auch per Schrift- oder Textform gefasst werden, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(4) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen, die unmittelbar die Rechte und Pflichten eines

Seite 6

Mitglieds (oder die der von ihm vertretenen juristischen oder natürlichen Person) betreffen, ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

(5) Der Vorsitzende des Lenkungskreises hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht. Ein Stimmrecht hat er nicht.

§ 11 **Finanzierung**

(1) Für die Mitgliedschaft (kommunales Unternehmen der Versorgungswirtschaft) werden folgende Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags in Abhängigkeit vom Konzernumsatz der Vereinsmitglieder (d.h. dem Gesamtumsatz des Verbunds, dem das Vereinsmitglied angehört) erhoben:

Konzernumsatz in Mio. Euro	Mitgliederbeitrag in EURO
bis 60	6.000
60 – 200	12.000
ab 200	18.000

Ist das Mitglied eine Gebietskörperschaft, werden die Mitgliedsbeiträge in Abhängigkeit von der Einwohneranzahl erhoben. Bei Landkreisen ist die Einwohneranzahl der bevölkerungsstärksten Kommune des Kreises maßgeblich:

Einwohner	Mitgliederbeitrag in EURO
bis 20.000	6.000
20.001 – 99.999	12.000
ab 100.000	18.000

Ist das Mitglied ein Zweckverband, entscheidet der Vorstand bei Aufnahme des Mitglieds über die Höhe des Mitgliedsbeitrags nach Art und Größe des Zweckverbandes.

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann zum Jahresanfang per Lastschrift eingezogen oder nach Rechnungserteilung überwiesen werden. Tritt ein Mitglied unterjährig, d. h. während eines laufenden Geschäftsjahres ein, so hat es einen anteiligen Beitrag zu leisten. Dieser berechnet sich nach der Anzahl der Monate (beginnend mit dem Beitrittsmonat) im Verhältnis zur Anzahl der Monate des vollen Geschäftsjahres (tritt ein Mitglied bspw. im April bei, zahlt es 9/12 des Mitgliedsbeitrages).

(3) Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus, erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrags. Letzteres gilt auch dann, wenn nach § 5 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung eine Gebietskörperschaft wegen des späteren Beitritts eines kommunalen Unternehmens der Versorgungswirtschaft nicht mehr beitragspflichtig ist.

(4) Kosten, die einem Vereinsmitglied im Rahmen der Tätigkeit innerhalb von Arbeitsgruppen entstehen (z.B. Reise-/Übernachungskosten, Kosten für eingesetztes Personal), werden nicht erstattet. Kosten der Arbeitsgruppe für die unmittelbare Durchführung eines Projekts (z.B. Aufwendungen für erforderliche Materialien oder Dienstleistungen Dritter) werden anteilig (zu gleichen Teilen) von den Arbeitsgruppenmitgliedern getragen. Bei erhöhtem Kostenaufwand kann eine Bezuschussung durch den Verein erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(5) Investitionslücken bei der gemeinsamen Lösungsentwicklung können zudem auch durch Fördermittel Dritter geschlossen werden.

§ 12

Haftung

Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Der Vorstand darf keine Rechtsgeschäfte abschließen, die die Vereinsmitglieder persönlich verpflichten.

§ 13

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (2) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen, es sei denn, es gibt ein gesetzlich vorgeschriebenes, hiervon abweichendes Quorum.

§ 15

Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die noch vorhandenen Mitglieder auszukehren. Die Auskehrung erfolgt anteilig an jedes Mitglied, im Verhältnis der von ihm im Vergleich zu den anderen Mitgliedern insgesamt (d. h. während der gesamten Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds) gezahlten Beiträgen und Umlagen.

§ 16

Kosten

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein, insbesondere Kosten der Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Entwurf der Gründungsunterlagen sowie Kosten durch den Gründungsakt selbst. Nachgewiesene und erforderliche Kosten, die einem Vereinsmitglied durch die Gründungsvorbereitungen des Vereins entstanden sind, sind dem jeweiligen Vereinsmitglied durch den Verein zu erstatten.

Antrag auf Beitritt zur Abteilung „CIVITAS/CORE-Community“

An die Abteilungsleitung
der Abteilung „CIVITAS/CORE-Community“
im Civitas Connect e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir als Mitglied des Civitas Connect e. V. den Beitritt zur Abteilung „CIVITAS/CORE-Community“ ab **01.01-2026**.

Angaben zum Mitglied:

Name des Vereinsmitglieds: Stadt Oberhausen

Rechtsform / Kommune: Kreisfreie Stadt

Vertretungsberechtigte Person(en): _____

Ansprechpartner/in für die Abteilung: _____

Kontaktdaten der Ansprechperson (E-Mail, Telefon): _____

Bemessungsgrundlage für den Abteilungsbeitrag:

() Unternehmen mit Konzernumsatz bis 60 Mio. € → **15.000 € Jahresbeitrag**

() Unternehmen mit Konzernumsatz 60 – 200 Mio. € → **25.000 € Jahresbeitrag**

() Unternehmen mit Konzernumsatz über 200 Mio. € → **35.000 € Jahresbeitrag**

() Gebietskörperschaft bis 20.000 Einwohner → **15.000 € Jahresbeitrag**

() Gebietskörperschaft 20.001 – 99.999 Einwohner → **25.000 € Jahresbeitrag**

(X) Gebietskörperschaft ab 100.000 Einwohner → 35.000 € Jahresbeitrag

() Mitgliedschaft als assoziiert zu folgendem zahlenden Mitglied: _____

(Bei einer assoziierten Mitgliedschaft liegt die Beitragspflicht vollständig beim genannten Hauptmitglied. Die assoziierte Mitgliedschaft erlischt automatisch, sofern das zahlende Mitglied austritt und das assoziierte Mitglied nicht aktiv eine eigene kostenpflichtige Mitgliedschaft beantragt.)

Zahlungsweise:

() Einzug per Lastschrift

Civitas Connect e. V., Hafenweg 7, 48155 Münster
Gläubiger-Identifikationsnummer (CI): DE21ZZZ00002333702
Mandatsreferenz: CCo057

Ich ermächtige Civitas Connect e.V., Zahlungen von dem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Civitas Connect e. V. auf das nachfolgend genannte Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem unten genannten Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

() Überweisung nach Rechnungserteilung

E-Mail-Adresse für den elektronischen Rechnungseingang:

Wir erkennen die Abteilungsordnung und die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

Ort, Datum: _____

Unterschrift (vertretungsberechtigte Person): _____

Beitragsordnung für die Abteilung CORE/COMMUNITY

Die Abteilung CORE/COMMUNITY gibt sich hiermit nach § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 3 der Satzung und § 4 Abs. 1 der Abteilungsordnung folgende Beitragsordnung

§ 1

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Abteilung von Unternehmen werden folgende Abteilungsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags in Abhängigkeit vom Konzernumsatz der Mitglieder (d. h. dem Gesamtumsatz des Verbunds, dem das Vereinsmitglied angehört) erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------------|-------------|
| a) | bis 60 Mio. € Jahresumsatz: | 15.000,00 € |
| b) | 60 – 200 Mio. € Jahresumsatz: | 25.000,00 € |
| c) | ab 200 Mio. € Jahresumsatz: | 35.000,00 € |

- (2) Für die Mitgliedschaft in der Abteilung von Gebietskörperschaften werden folgende Abteilungsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Mitglieder erhoben:

- | | | |
|----|------------------------------|-------------|
| a) | bis 20.000 Einwohner: | 15.000,00 € |
| b) | 20.001 bis 99.999 Einwohner: | 25.000,00 € |
| c) | ab 100.000 Einwohner: | 35.000,00 € |

§ 2

Der Abteilungsbeitrag kann zum Jahresanfang per Lastschrift eingezogen oder nach Rechnungserteilung überwiesen werden. Tritt ein Mitglied unterjährig, d. h. während eines laufenden Geschäftsjahres in die Abteilung ein, so hat es einen anteiligen Beitrag zu leisten. Dieser berechnet sich nach der Anzahl der Monate (beginnend mit dem Beitrittsmonat) im Verhältnis zur Anzahl der Monate des vollen Geschäftsjahres (tritt ein Mitglied bspw. im April bei, zahlt es 9/12 des Mitgliedsbeitrags).

§ 3

Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Geschäftsjahres aus der Abteilung aus, erfolgt keine Erstattung des Abteilungsbeitrags.

§ 4

Die Beitragsordnung tritt zum 04.09.2025 in Kraft.

Abteilungsordnung „CIVITAS/CORE-Community“

§ 1 Name und Status

- (1) Gemäß § 13 Abs. 7 der Vereinssatzung gibt sich die Abteilung „CORE/COMMUNITY“ nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilung „CORE/COMMUNITY“ ist gemäß § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung eine unselbstständige und organisatorische Untergliederung des Vereins Civitas Connect e. V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

§ 2 Tätigkeiten der Abteilung

Die Abteilung „CORE/COMMUNITY“ hat den Zweck, die langfristige Pflege, Weiterentwicklung und Wartung der bestehenden Open-Source-Software „CIVITAS/CORE“ gemeinschaftlich zu koordinieren und durch Kooperation zu fördern. Ziel ist es eine nachhaltige und auf die Bedürfnisse der die Software nutzenden Kommunen und kommunalen Unternehmen angepasste Entwicklung und den langfristigen eigenständigen Betrieb der Open-Source-Software in den Kommunen und bei den kommunalen Unternehmen sicherzustellen. Hierdurch wird nicht nur eine uneingeschränkte, kostenfreie Nachnutzung in weiteren Kommunen und eine flexible Anpassung an individuelle Bedürfnisse ermöglicht, sondern zudem die Nutzung von Synergieeffekten durch interkommunale Kooperation ermöglicht. Die Software dient als interoperable Dateninfrastruktur zur effizienten und effektiven Umsetzung der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie ermöglicht die Erfassung, Verarbeitung, anforderungsgerechte und datenschutzkonforme Bereitstellung, das Management sowie die Analyse unterschiedlichster Daten im kommunalen Kontext für verschiedenste Anwendungsfälle im öffentlichen Sektor.

Die Integration in die eigene Infrastruktur, der Betrieb und die Nutzung der Software CIVITAS/CORE sowie Individualentwicklungen werden von jedem Mitglied eigenständig umgesetzt und sind nicht Bestandteil der Tätigkeiten der Abteilung „CORE/COMMUNITY“.

Konkrete Zwecke und Ziele der Abteilung „CORE/COMMUNITY“ sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten:

- a. **Aufbau und Pflege eines zentralen Anforderungsmanagements** zur Sammlung, Klassifizierung und nachvollziehbaren, transparenten Dokumentation von Anforderungen an die Anpassung und Weiterentwicklung der CIVITAS/CORE Software.
- b. **Bündelung der dezentralen Anforderungen aus den relevanten Fachbereichen** und Integration in das zentrale Anforderungsmanagement zur Sicherstellung einer möglichst umfangreichen und umfänglichen Anforderungsanalyse. Rückfluss relevanter Informationen, Entwicklungsplanungen und Roadmaps in die Fachbereiche.
- c. **Steuerung/Synchronisation der Weiterentwicklung** durch die Mitglieder der Abteilung „CORE/COMMUNITY“.
- d. **Einrichtung und Durchführung themenspezifischer „Komitees“** innerhalb der Abteilung „CORE/COMMUNITY“ zum fachlich tiefergehenden Austausch über spezifische Themen (z. B. Geodaten, UI/UX, Datenschutz etc.).
- e. **Informations-, Erfahrungs- und Wissensaustausch** zur praktischen Implementierung und Weiterentwicklung der CIVITAS/CORE Software. Bündelung und Dokumentation vorhandenen Wissens innerhalb der Abteilung „CORE/COMMUNITY“ einschließlich der transparenten Bereitstellung der Informationen für die Partner.
- f. **Durchführung von gemeinsamen Workshops** zu technischen, rechtlichen, organisatorischen Fragestellungen sowie zur strategischen Weiterentwicklung der CIVITAS/CORE Software.
- g. **Sammlung von Anwendungsfällen** für die CIVITAS/CORE Software einschließlich der Sammlung und Bereitstellung von Open-Source-Softwarekomponenten und Datenmodellen sowie Konnektoren.
- h. **Gemeinsamer Betrieb einer Sandbox-Umgebung** für Demonstrations- und Testzwecke (z. B. für das Onboarding neuer Mitglieder).
- i. **Standardisierung der Technologie** durch Mitwirkung in externen Standardisierungsgremien (u. a. DIN, ISO etc.)

§§ 3 und 4 nennen die unmittelbar aus der Vereins- und Abteilungsmitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder. Weitergehende einklagbare Leistungspflichten, z.B. zur Erbringung konkreter Leistungen, der Abteilungsmitglieder untereinander oder gegenüber dem Verein oder des Vereins gegenüber den Abteilungsmitgliedern werden durch die vorstehend aufgeführte Abteilungstätigkeit nicht begründet.

- (2) Der Betrieb der Software „CIVITAS/CORE“ als lokale Instanz sowie individuelle Anpassungen, Weiterentwicklungen und Supportleistungen werden von den Mitgliedern selbst verantwortet. Entsprechende Vereinbarungen und Verträge werden durch die Partner gesondert und außerhalb dieser Abteilungssatzung geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder der Abteilung „CORE/COMMUNITY“ sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung „CORE/COMMUNITY“ ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft in der „CORE/COMMUNITY“ muss schriftlich oder per E-Mail bei der Abteilungsleitung beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme ist sachlich zu begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern der Abteilung werden Abteilungsbeiträge gem. der Beitragsordnung der Abteilung CORE/COMMUNITY erhoben.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Zurverfügungstellung des zur Verwirklichung der Abteilungszwecke und Ziele gem. § 2 erlangte oder gewonnene Know-how der Abteilung (z.B. Informationen und Unterlagen, fachliche Lösungen, Konzepte, Projektentwicklungen) und auf etwaige zukünftige Tätigkeiten und Arbeitsergebnisse der Abteilung.
- (3) Alle von der Abteilung zur Verfügung gestellten Tätigkeiten und Arbeitsergebnissen dürfen – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Abteilungsversammlung im Einzelfall – nur für eigene Zwecke des Mitglieds verwendet werden; sie dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung der Abteilungsversammlung/Abteilungsleitung zugänglich gemacht werden, egal in welcher Form (mündlich, schriftlich, in Textform, virtuell). Sämtliche Rechte an den Tätigkeiten und Arbeitsergebnissen verbleiben bei dem Verein.

§ 5 Organe

Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsversammlung
- b. die Abteilungsleitung.

§ 6 Abteilungsversammlung

- (1) Ergänzend zu den Regelungen über die Mitgliederversammlung, die nach § 13 Abs. 5 der Satzung auch für die Abteilungen gelten, hat jedes Mitglied zwei Personen zu benennen, die das Mitglied in den Abteilungsversammlungen vertreten darf.
- (2) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Durchführung einer Abteilungsversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Der/Die Abteilungsleiter/in legt die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf fest. Widerspricht ein Mitglied der Abteilungsleitung der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Abteilungsleiter/in zu einer Sitzung einladen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Abteilungsleiter bestimmten angemessenen Frist, die mindestens vierzehn (14) Tage betragen muss, in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Ein Beschluss wird nach den Mehrheitserfordernissen der Satzung gefasst. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Abteilungsleiter den Mitgliedern innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.
- (3) Jedes Abteilungsmitglied ist in den Abteilungsversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt. Teilen sich zwei oder mehr Abteilungsmitglieder einen Abteilungsbeitrag gemäß der Abteilungsbeitragsordnung, so haben die sich den Abteilungsbeitrag teilenden Abteilungsmitglieder nur ein ihnen gemeinsam zustehendes Stimmrecht mit der Folge, dass sie dieses nur gemeinsam und einheitlich ausüben können.

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Leitung der Abteilung „CIVITAS/CORE-Community“ besteht aus folgenden Personen:
 - Abteilungsleiter/in,
 - Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiters/in,
 - Schriftführer/in.

- (2) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt mit sofortiger Wirkung. In die Abteilungsleitung können Mitglieder der Abteilung und die Geschäftsführung des Vereins oder einzelne Personen der Geschäftsführung des Vereins gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder oder der Geschäftsführung des Vereins selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

§ 8 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

- (1) Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:
 - a. Der/Die Abteilungsleiter/in ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen. Er/Sie bereitet die Beschlüsse der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung vor.
 - b. Der/Die Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiter/in vertritt den/die Abteilungsleiter/in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
 - c. Der/die Schriftführer/in führt über die Sitzungen und Versammlungen der Abteilung „CIVITAS/CORE-Community“ Protokoll und ist administratives Bindeglied zwischen der Abteilung und der Geschäftsführung des Vereins. Der/Die Schriftführerin hat zur Mitgliederversammlung einen Bericht in Textform über die Abteilung abzugeben.
- (2) Für die Sitzungen der Abteilungsleitung gelten die Vorschriften über den Vorstand in der Satzung entsprechend.
- (3) Für die Leitung der Abteilung, wird keiner der unter § 7 Abs.1 dieser Abteilungssatzung genannten Personen, eine Aufwandsentschädigung, eine Ehrenamtspauschale, eine Tätigkeitsvergütung oder eine Vergütung sonstiger Art, gewährt.

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung „CIVITAS/CORE-Community“ werden von der Abteilungsleitung wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilungsleitung „CIVITAS/CORE-Community“ und Geschäftsführung des Vereins unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung „CIVITAS/CORE-Community“.

§ 10 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung und Abteilungsbeitragsordnung

- (1) Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Abteilung „CIVITAS/CORE-Community“ analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit. Die Annahme und Änderung dieser Abteilungsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins.
- (2) Über die Änderung der Abteilungsbeitragsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung. Die Änderung der Abteilungsbeitragsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelung enthält, gilt die Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 04.09.2025 in Wuppertal beschlossen.

Finanzielle Konsequenzen im städtischen Haushalt

Beratungsgegenstand B/18/0300 - Beschluss zum Beitritt zur Abteilung "Civitas CORE" des Civitas Connect e.V

1. ☒ Konsumtive Maßnahme Investive Maßnahme*
2. Pflichtaufgabe Ja ☒ Nein
3. Vollständig budgetiert (kein Deckungsvorschlag notwendig)
 Teilweise budgetiert ☒ Nicht budgetiert
4. Haushaltsentlastung ☒ Haushaltsneutral Haushaltsverschlechterung

*Abbildung von Folgekosten zu den investiven Maßnahmen im Ergebnisplan zwingend erforderlich.

Auswirkungen im Ergebnisplan (inkl. Folgekosten wie Abschreibungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- oder Personalaufwendungen)

Produkt 010203 IT

	Haushaltsjahr	+1	+2	+3	+4
	2026	2027	2028	2029	2030
Budget im Haushalt					
Erträge	31.500,00 €	31.500,00 €			
Aufwendungen	35.000,00 €	35.000,00 €			
Bedarf laut Vorlage					
Erträge	31.500,00 €	31.500,00 €			
Aufwendungen	35.000,00 €	35.000,00 €			
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Auswirkungen im Finanzplan

Produkt 010203 IT

	Haushaltsjahr	+1	+2	+3	+4
	2026 	2027	2028	2029	2030
Budget im Haushalt					
Einzahlungen	31.500,00 €	31.500,00 €			
Auszahlungen	35.000,00 €	35.000,00 €			
Bedarf laut Vorlage					
Einzahlungen	31.500,00 €	31.500,00 €			
Auszahlungen	35.000,00 €	35.000,00 €			
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Deckungsvorschlag (nur auszufüllen, wenn das laufende Haushaltsjahr betroffen ist)



Deckung:

Mehrertrag/-einzahlung

× Einsparung vom Haushaltsansatz

Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme des gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.

Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.

Einsparung am Verpflichtungsermächtigungsbudget

Auftrag / Finanzstelle	Kostenart / Finanzposition	Betrag in EUR
440001020302 - Modellprojekt Smart Cities	543132 - sonstige Geschäftsaufwendungen	35.000,00

Zeile hinzufügen

Zeile löschen



Keine Deckung:

- ☐ Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan.
- ☐ Die beantragten Haushaltsmittel sind für die Auftragsvergabe erforderlich, werden jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam und fließen daher in die Haushaltsaufstellung des nächsten Jahres ein.

Auswirkungen auf:

Stellenplan	× nein	ja
Ziele/Kennzahlen	× nein	ja
HSK	× nein	ja, HSK-Maßnahmen Nr.: Kompensation siehe Vorlagentext